



ANLAGE 3 ZUR TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 6. AUGUST 2021

Hinweise zur Ernte landwirtschaftlicher Produkte im Kerngebiet

Stand: 6. August 2021

In Verbindung mit den in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßregeln, die sich auf den Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 22. Juni 2021 zur Anordnung von Nutzungsverbieten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest- Verordnung (Änderung vom 30.06.2021) beziehen, sind folgende weitere Auflagen zu beachten:

Es ist sicherzustellen, dass die Ernteprodukte nicht mit dem ASP Virus kontaminiert werden und ausgeschlossen wird, dass die Ernteprodukte aus dem Kerngebiet in die Schweinehaltung gelangen. Ziele der Anbauregelungen

Dazu :

- Wenn möglich **sind Ernteverfahren** zu wählen, die die Aufnahme von Wildschweinkadavern ausschließen (40 cm Schnitthöhe).
- **Hat die Ernte in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen** (die Fahrer und auch Lohnunternehmen sind über die erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf Fallwild zu belehren, ein vorheriger Drohnenflug kann Hinweise auf eventuell vorhandenes Schwarzwild geben).
- Für den Fall der Abgabe: hat eine Getreidetrocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur und der **Deklaration**, dass die **Ware aus dem Kerngebiet** stammt und dessen Verwendung in der Schweineproduktion ausgeschlossen ist, zu erfolgen.
- Diese **Deklaration** muss Folgendes beinhalten:

Die Ware stammt aus einem ASP-Kerngebiet

keine Verwendung in der Schweinehaltung

Unternehmen:

Datum:

Kultur:

Gemarkung:

Parzelle:

Unterschrift

- hat der Transport der Ernteprodukte mit Abdeckung zu erfolgen,
- Die Ausbringung von Gärresten ist nach Inaktivierung eventueller ASP-Viren möglich.

Wird erreicht: thermophil 50-60 Grad über mehrere Stunden oder mesophil 30-35 Grad mehrere Tage soll der Einsatz doch in der Schweinehaltung erfolgen, sind die Maßnahmen nach V. Nr. 3 a) der Allgemeinverfügung einzuhalten.

Bei Feststellung einer Kontamination während der Ernte:

- Sofortiger Erntestopp
- Meldung an das Veterinäramt, dieses legt weitere Maßnahmen fest